

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft

Hessen



PERSONALRATSWAHLEN 2020

AKTIV ▪ KOMPETENT ▪ DEMOKRATISCH

Ergänzungen zum WAHLHANDBUCH

Erläuterungen für die örtlichen Wahlvorstände
an Studienseminaren zur Wahl der Personalräte
an den Studienseminaren

Wir empfehlen dem Wahlvorstand, diese Ergänzungen zum Wahlhandbuch nach Abschluss der Wahl dem neu gewählten Personalrat zur Aufbewahrung zu geben, damit sie bei einer eventuellen Neuwahl zur Verfügung stehen.

Impressum

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Hessen
Zimmerweg 12, 60325 Frankfurt
Telefon 069–971293-0
Fax 069–971293-93
info@gew-hessen.de

www.gew-hessen.de
www.gew-prwahl2020.de

Redaktion:

Harald Freiling, Arbeitsgruppe Wahlhandbuch
Christina Nickel, Referat Aus- und Fortbildung

Karikaturen: Thomas Pläßmann

Layout und Satz: Elke Hoeft

Redaktionsschluss: November 2019

INHALT

Einsetzung des örtlichen Wahlvorstands	2
Erstellung der Wählerliste – Wahlrecht für den Personalrat des Studienseminars	2
Größe und Zusammensetzung des Personalrats am Studienseminar	3
Wie setzt sich der Personalrat zusammen?	3
Einreichung von Kandidaturen	4
Ort und Zeit der Wahl	5
Vorbereitung und Durchführung der Wahl	5
Feststellung des Wahlergebnisses	5
Häufige gestellte Fragen (FAQ-Liste)	
1. Wie wählen LiV und Ausbilderinnen sowie Ausbilder den GPRL und den HPRLL?	6
2. Größe des Personalrats am Studienseminar	6
3. Außerordentliche Wahl der LiV für den Personalrat des Studienseminars	6
4. Wahlrecht der Studienseminarleiterinnen und -leiter und ihrer Vertreterinnen und Vertreter	7
5. Abordnungen vom Studienseminar an die Lehrkräfteakademie	7
6. Wählbarkeit von Ausbildungsbeauftragten	7
7. LiV an mehreren Ausbildungsschulen	7
Mitgliedsantrag	7

Alle Informationen und alle Vordrucke findet man auf der Webseite der GEW Hessen als Download: www.gew-prwahl2020.de

VERWEISE ZUM WAHLHANDBUCH

Jedes Studienseminar ist eine Dienststelle im Sinn des HPVG. In- soweit findet auch dort nach § 15 HPVG im Mai 2020 eine Neu- wahl des örtlichen Personalrats statt. Im Schulbereich findet die Wahl am 12. und 13. Mai 2020 statt.

Zum gleichen Zeitpunkt werden auch die auf der Ebene des Staatlichen Schulamts gebildeten Gesamtpersonalräte der Leh- rerinnen und Lehrer (GPRL) und der Hauptpersonalrat der Leh- rerinnen und Lehrer (HPRL) neu gewählt. Die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter wählen außerdem den Personalrat der Lehrkräfte- akademie und den im Bereich der Bildungsverwaltung gebilde- ten Hauptpersonalrat beim Kultusministerium (HPR-Kultus).

4.1. Der Wahlvorstand nimmt seine Arbeit auf: Seite 13–14

**Vordruck 1a
Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlvor- stands: Seite 49**

Einsetzung des örtlichen Wahlvorstands

An jedem Studienseminar ist bis zum Beginn der Weihnachts- ferien 2019 ein örtlicher Wahlvorstand zu bilden. Er wird vom amtierenden Personalrat des Studienseminars benannt. Ein Mit- glied des Wahlvorstands wird vom Personalrat als Vorsitzende oder Vorsitzender benannt.

Nach der konstituierenden Sitzung des örtlichen Wahlvorstands (ÖWV) hängt dieser die Bekanntmachung über die Mitglieder des Wahlvorstandes in der Dienststelle aus. Alle Rechtsvorschriften und Erläuterungen zur Bildung des örtlichen Wahlvorstands an hessischen Schulen gelten in vollem Umfang auch für die ÖWV des Studienseminars.

4.2. Wählerliste erstellen und pflegen: Seite 32-33

**Material GEW
Wählerliste: Seite 50–51**

Erstellung der Wählerliste – Wahlrecht für den Personalrat des Studienseminars

Die erste Aufgabe des Wahlvorstands ist die Erstellung der Wäh- lerliste. Diese Liste soll bis zum 29.1.2019 erstellt und danach öffentlich in der Dienststelle ausgehängt werden. Im Wählerver- zeichnis werden alle Beschäftigten aufgeführt, die für die Wahl des Personalrats des Studienseminars wahlberechtigt sind. Dies sind alle Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV), alle hauptamt- lichen Ausbilderinnen und Ausbilder, alle Ausbildungsbeauftrag- ten sowie die stellvertretenden Leiterinnen und Leiter und die Leiterinnen und Leiter des Studienseminars. Diese werden ge- trennt nach Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie in den beiden Gruppen getrennt nach Frauen und Männern in dem Wählerverzeichnis aufgeführt. Der von der GEW erstellte Vordruck für die Erstellung der Wählerliste kann für die Wahl des Personalrats des Studienseminars verein- facht werden. Die LiV müssen nicht in einer eigenen Spalte ge- führt werden, sondern werden in der Gruppe der Beamtinnen

und Beamten geführt. Auch die Rubrik „nur öPR“ kann hier entfallen, da die Wählerliste ausschließlich für die Wahl des Personalrats des Studienseminars Gültigkeit hat.

Die Wählerliste muss bis zum Wahltag am 12. Mai 2020 aktualisiert werden. Dies ist für die Studienseminare von besonderer Bedeutung, da am 4. Mai 2020 neue LiV ihren Dienst antreten. Sie sind am Wahltag beschäftigt und somit wahlberechtigt. Der in § 3 Abs.3 Punkt 6 geregelte Ausschluss von Beschäftigten, die zwei Monate oder weniger an der Dienststelle beschäftigt sind, bezieht sich ausschließlich auf die Gesamtdauer der Beschäftigung, nicht auf die bis zum Wahltag zurückgelegte Beschäftigungsdauer. Eine Wählbarkeit der neu eingestellten LiV scheidet für die Wahl am 12. und 13. Mai aus, da alle Wahlvorbereitungen zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sind. Das gilt insbesondere für die Einreichung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge (Kandidaturen).

Die neuen LiV sind auch in ihren Ausbildungsschulen in der jeweiligen Wählerliste zu berücksichtigen. Dafür sind die Wahlvorstände der Schulen zuständig. Angesichts der Tatsache, dass die neuen LiV in der Regel in den ersten beiden Wochen überwiegend am Studienseminar sind, wird es für sie kaum möglich sein, das dort bestehende Wahlrecht für den Schulpersonalrat, den GPRLL und den HPRLL tatsächlich auszuüben. Wenn sie es wünschen, ist es ihnen zu ermöglichen.

Größe und Zusammensetzung des Personalrats am Studienseminar

Die Wählerliste ist die Grundlage für die Festlegung, wie groß der Personalrat des Studienseminars ist und wie die Sitze im Personalrat auf Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und auf Frauen und Männer verteilt werden.

Wie setzt sich der Personalrat zusammen?

Die Staffelung für die Zahl der Mitglieder des Personalrats des Studienseminars entspricht der für Schulen. Dabei hat der Wahlvorstand bei der Zahl der LiV „die Zahl der regelmäßig Beschäftigten“ zugrunde zu legen (FAQ-Liste Punkt 2.)

Nach der Feststellung der Zahl der Sitze erfolgt die Verteilung auf die Gruppen und die Geschlechter.

VERWEISE ZUM WAHLHANDBUCH

**4.3. Wahlausschreiben mit Ausfüllhilfe:
Seite 13–16**

**Vordruck 3b
Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl: Seite 61–63**

**5.3. Zusammensetzung des Personalrats:
Seite 42**

VERWEISE ZUM WAHLHANDBUCH

5.3. Wie ist die Aufteilung der Geschlechter innerhalb der Gruppen? Seite 45

In den Studienseminaren wird die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sehr klein sein, da die große Mehrzahl der LiV, der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder und der Ausbildungsbeauftragten im Beamtenverhältnis sein dürfte. Trotzdem muss der Wahlvorstand prüfen, ob der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Sitz im Personalrat zusteht. Dies ist nach § 13 Abs.3 HPVG dann der Fall, wenn der Gruppe zwar nur 5 oder weniger Wahlberechtigte angehören, sie jedoch zugleich mindestens ein Zwanzigstel der Wahlberechtigten stellen. Aufgrund der geringen Zahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann der örtliche Wahlvorstand davon ausgehen, dass es dem Willen der Wahlberechtigten in beiden Gruppen entspricht, die Wahl als Gemeinsame Wahl von Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durchzuführen.

Einreichung von Kandidaturen

In dem Wahlausschreiben legt der ÖWV die Frist fest, bis zu der Wahlvorschläge eingereicht werden. Die Frage, ob die Wahl letztlich als Personenwahl nach dem Mehrheitswahlrecht oder als Listenwahl nach dem Verhältniswahlrecht durchgeführt wird, ist ausschließlich davon abhängig, ob bis zur gesetzten Frist nur ein Wahlvorschlag oder mehrere Wahlvorschläge (Listen) eingereicht werden. Gibt es nur einen Wahlvorschlag, kreuzen die Wählerinnen und Wähler maximal so viele Personen an, wie Sitze zu vergeben sind. Gibt es mehrere Wahlvorschläge, wählen die Wähler mit einem Kreuz eine Liste.

An den allermeisten Schulen findet Personenwahl statt. An den Studienseminare ist es dagegen allgemeine Praxis, dass es eine Liste der Ausbilderinnen und Ausbilder und eine Liste der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gibt, die dann bei der Wahl „konkurrieren“. Die Frage, wie viele Ausbilderinnen und Ausbilder und wie viele LiV im Personalrat des Studienseminars vertreten sind, kann nicht vorher festgelegt werden und hängt auch nicht von der zahlenmäßigen Verteilung von Ausbilder/innen und LiV ab, sondern ausschließlich von der Zahl der Stimmen, die auf die Listen entfallen.

Festgelegt ist dagegen durch das Wahlausschreiben, wie viele Sitze auf Frauen und auf Männer entfallen. Auf den Listen sollen deshalb doppelt so viele Frauen und doppelt so viele Männer aufgeführt werden, wie Plätze im Personalrat auf die Geschlechter entfallen.

Wenn ein Geschlecht die ihm zustehende Zahl von Mitgliedern nicht erbringen kann, fällt der Sitz an das andere Geschlecht.

Ort und Zeit der Wahl

In den Wahlausschreiben wird auch festgelegt, wann und wo die Wahl für den Personalrat des Studienseminars durchgeführt wird. Es ist sinnvoll, diese Wahl an einem Seminartag durchzuführen, so dass sich alle LiV und Ausbilder/innen ohne zusätzliche Anreise an der Wahl beteiligen können. Für die Möglichkeit zur Briefwahl gelten die für die Schulen dargestellten Vorschriften (S.21 f).

Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen hat der Wahlvorstand diese zu prüfen. Falls keine Wahlvorschläge eingegangen sind, muss er eine Nachfrist einzuräumen. Danach werden die Wahlvorschläge ausgehängt. Auch hier gelten alle Regelungen und Erläuterungen für die örtlichen Wahlvorstände der Schulen:

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Auch für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl können sich die Wahlvorstände an den Studienseminaren an den Regelungen und Empfehlungen für die örtlichen Wahlvorstände der Schulen orientieren.

Bei der Erstellung der Stimmzettel kann sich der Wahlvorstand an dem Vordruck 5d orientieren.

Feststellung des Wahlergebnisses

Bei der Berechnung und Feststellung des Wahlergebnisses wird der ÖVV des Studienseminars den Vordruck 6b (Wahlniederschrift Gemeinsame Wahl, S.77-81) verwenden. Wenn wie in den meisten Studienseminaren üblich getrennte Listen von Ausbilder/innen und LiV eingereicht wurden, ist der Teil A (Verhältnisswahl) zu Grunde zu legen.

VERWEISE ZUM WAHLHANDBUCH

Vordruck 5i
Erklärung zur Briefwahl

Vordruck 5j
Merkblatt zur Briefwahl

4.5. Die Wahl und was danach zu tun ist:
Seite 20–24

Vordruck 5d
Stimmzettel gemeinsame Wahl
Verhältnisswahl: Seite 68

Vordruck 6b Wahlniederschrift gemeinsame Wahl: S. 77-81

Häufige gestellte Fragen | FAQ-Liste

1. Wie wählen LiV und Ausbilderinnen sowie Ausbilder den GPRLL und den HPRLL?

Anders als in den Schulen, an denen gleichzeitig mit dem Schulpersonalrat auch der Gesamtpersonalrat (GPRLL) und der Hauptpersonalrat (HPRLL) gewählt werden, wird am Studienseminar nur der Personalrat des Studienseminars gewählt. Das bedeutet für den Wahlvorstand am Studienseminar, dass er auch nur diese Wahl vorbereiten und durchführen muss.

Die LiV nehmen ihr Wahlrecht zum GPRLL und zum HPRLL zusammen mit der Wahl des Schulpersonalrats an der Ausbildungsschule wahr, die Ausbilderinnen und Ausbilder an der Schule, an die sie rückabgeordnet sind, und die Ausbildungsbeauftragten an ihrer Stammschule. Sie sollten darauf achten, dass sie in der Wählerliste aufgeführt werden.

Die LiV sind für den Schulpersonalrat nicht wählbar und zählen auch bei der Zahl der Wahlberechtigten zur Feststellung der Größe des Schulpersonalrats nicht mit (§ 108 Abs.2 HPVG).

2. Größe des Personalrats am Studienseminar

Grundlage für die Berechnung der Größe des Personalrats ist nach § 24 Abs.1 Punkt 1 die „Zahl der regelmäßig Beschäftigten“. Da die Zahl der wahlberechtigten LiV am Wahltag von der „Zahl der regelmäßig Beschäftigten“ abweichen kann, hat der Wahlvorstand die Zahl der am Studienseminar zu besetzenden LiV-Stellen zugrunde zu legen.

3. Außerordentliche Wahl der LiV für den Personalrat des Studienseminars

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes führt dazu, dass die in den Personalrat des Studienseminars gewählten LiV im Lauf der vierjährigen Wahlperiode ausscheiden und auch keine Nachrückerinnen oder Nachrücker auf der Liste stehen. Die Regelungen zum vorzeitigen Ende der Amtszeit eines Personalrats in § 24 Abs.1 Punkt 2 HPVG würden dazu führen, dass in der vierjährigen Amtszeit des Personalrat dieser mindestens einmal, rechnerisch sogar zwei- oder dreimal neu gewählt werden müsste. Dies würde die Kontinuität der Personalratsarbeit erheblich beeinträchtigen. Da das HPVG dafür keine Regelung enthält, ist es einvernehmliche Praxis, dass die Vollversammlung der LiV in der Funktion einer Teilpersonalversammlung zu diesem Zeitpunkt in geheimer Wahl eine Nachwahl durchführt, um die Vertretung der LiV im Personalrat sicherzustellen.

4. Wahlrecht der Studienseminarleiterinnen und -leiter und ihrer Vertreterinnen und Vertreter

Studienseminarleiterinnen und -leiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter wählen im Studienseminar den Personalrat des Studienseminars, sind aber nicht wählbar. Sie haben kein Wahlrecht zum GPRLL. Dafür wählen sie den HPRLL, den Personalrat der Lehrkräfteakademie und den im Bereich der Bildungsverwaltung gebildeten Hauptpersonalrat beim Kultusministerium (HPR-Kultus) und sind für diese Personalräte wählbar.

VERWEISE ZUM WAHLHANDBUCH

**Wahlberechtigung und Wählbarkeit
Seiten 29, 34, 35, 36
Tabelle Seite 38–41**

5. Abordnungen vom Studienseminar an die Lehrkräfteakademie

Mit einer Teilabordnung an die Lehrkräfteakademie erwirbt die Person zusätzlich das Wahlrecht für den Personalrat der Lehrkräfteakademie und den im Bereich der Bildungsverwaltung gebildeten Hauptpersonalrat beim Kultusministerium (HPR-Kultus). Nach einer mehr als drei Monate dauernden vollständigen Abordnung erlischt das Wahlrecht für den Personalrat des Studienseminars. Hier sind die Regelungen für Lehrkräfte sinngemäß anzuwenden.

**Punkt 3.1
Seite 33**

6. Wählbarkeit von Ausbildungsbeauftragten

Die GEW vertritt die begründete Rechtsauffassung, dass es für die Wählbarkeit keine Mindeststundenzahl gibt.

Ob dies im Hinblick auf die vergleichsweise geringe Präsenz im Studienseminar und die Dauer der Abordnung sinnvoll ist, sei dahingestellt. Mit dem Ende der Abordnung endet auch die Mitgliedschaft im Personalrat.

**II. Wer kann gewählt werden? 2. Beschäftigungsumfang:
Seite 35**

7. LiV an mehreren Ausbildungsschulen

LiV, die an zwei Ausbildungsschulen eingesetzt sind, haben an beiden Schulen das Wahlrecht für den Schulpersonalrat. Den GPRLL und den HPRLL können sie nur an einer Schule wählen.

Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen



Persönliches

Nachname (Titel) _____ Vorname _____

Straße, Nr. _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Nationalität _____

gewünschtes Eintrittsdatum _____

bisher gewerkschaftlich organisiert bei _____ von _____ bis (Monat/Jahr) _____

weiblich männlich

Berufliches (bitte umseitige Erläuterungen beachten)

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe _____

Diensteintritt / Berufsbeginn _____

Tarif- / Besoldungsgebiet _____

Tarif- / Besoldungsgruppe _____ Stufe _____ seit _____

monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst) _____

Betrieb / Dienststelle / Schule _____

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Beschäftigungsverhältnis:

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> angestellt | <input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Bezüge bis _____ | <input type="checkbox"/> befristet bis _____ |
| <input type="checkbox"/> beamtet | <input type="checkbox"/> in Rente/pensioniert | <input type="checkbox"/> Referendariat/Berufspraktikum |
| <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Std./Woche | <input type="checkbox"/> im Studium | <input type="checkbox"/> arbeitslos |
| <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Prozent | <input type="checkbox"/> Altersteilzeit | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ |
| <input type="checkbox"/> Honorarkraft | <input type="checkbox"/> in Elternzeit bis _____ | _____ |

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZZ00000013864

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber) _____

Kreditinstitut (Name und BIC) _____

IBAN _____

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an die GEW-Hessen, Postfach 17 03 16, 60077 Frankfurt am Main

Vielen Dank – Ihre GEW





PERSONALRATSWAHLEN 2020

AKTIV ▪ KOMPETENT ▪ DEMOKRATISCH

